

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit der Firma Marco Reinhardt Metallbau

§ 1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen uns (Marco Reinhardt –Metallbau, Richard-Wagner-Straße 4 in 67259 Beindersheim Deutschland) und Ihnen als unserem Auftraggeber (im Folgenden auch mit "Kunde/Kundin" bezeichnet). Unsere AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen uns und Unternehmen/gewerblichen Kunden sowie mit Privatpersonen als Verbrauchern.
- 1.2 Wir erbringen unsere Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist jeweils das von Ihnen bestellte bzw. nach Ihren speziellen Wünschen erstellte Produkt mit den Merkmalen und Maßen welche in unserem Angebot stehen.

§ 3 Angebote / Produktpräsentation / Zustandekommen des Vertrages/ Widerrufsrecht

- 3.1 Angebote sind für die Dauer von 14 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist
- 3.2 Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für die Firma aber insoweit unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der Firma. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 3.3 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 3.5 Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind, wenn nicht anderes vereinbart, bauseits zu stellen.
- 3.6 Bei Bestellung durch unterzeichnen unseres Angebotes und/oder der Zahlung des Betrages welches in dem Angebot steht machen sie sich uns gegenüber verbindlich, diese AGB als Vertragsbestandteil zu akzeptieren und den Inhalt des Angebotes erwerben zu wollen. Sie erhalten als Kunde eine Zusammenstellung der ausgewählten Produkte zum Gesamtpreis inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber kann innerhalb einer Widerrufsfrist von 14 Werktagen nach Eingang der vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung von diesem Vertrag zurücktreten. Der Widerruf hat grundsätzlich in Schriftform zu erfolgen. Nach dieser Frist werden die Bestellungen der Bauelemente vorgenommen. Treten Verbraucher von einem Bauvertrag zurück, müssen sie für die bisher entstanden Kosten aufkommen. Das Widerrufsrecht kann durch eine schriftliche Mitteilung des Verbraucher aufgehoben werden.

§ 4 Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen sind.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:
Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss oder Gesetzliche Mehrwertsteuer
- 4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn-, Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge und Zulagen in Form von Stundelohn berechnet.

§ 5 Zahlung

- 5.1 Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungseingang zu entrichten.
- 5.2 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Teilzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.
Für Teilzahlungen entsteht eine Teilzahlungsgebühr von 5 % des gesamten Rechnungsbetrages. Werden die vereinbarten Teilzahlungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Gesamtbetrag inkl. Verzugszinsen von 3% fällig.
Bei Nichtzahlung wird ein Forderungsmanagement beauftragt, die rückständigen Zahlungsbeträge einzufordern.
Hierdurch werden weitere Kosten entstehen.
- 5.4 Bei größeren Projekten, wird je nach Vereinbarung, eine Anzahlung oder Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Diese ist nach Angaben im Rechnungstext zu entrichten.

§ 6 Lieferzeit und Montage

- 6.1 Die Lieferzeiten für fertige Bauelemente wie Insektenschutz, Rollläden, Fensterbänke, Fensterelemente sowie Türelemente betragen in der Regel 4- 6 Wochen. In dieser Zeit ist von Nachfragen abzusehen. Der Auftraggeber wird nach Wareneingang über dessen benachrichtigt.
- 6.2 Der Auftraggeber wird für einen Montagetermin kontaktiert und hat dafür zu sorgen, diesen innerhalb von 14 Werktagen möglich zu machen.
- 6.3 Sollten am Montagetermin Behinderungen entstehen oder eine fachgerechte Montage nicht möglich sein, werden sämtliche Unkosten sowie Anfahrts-, Abfahrtskosten zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
Umwelteinflüsse sind hiervon ausgeschlossen.
- 6.4 Bei einer Montage von Fenster- und Türen können örtlich Beschädigungen an Tapeten, Putz innen/ausßen, Fliesen oder Fensterbänke auftreten.
Für diese Beschädigungen wird keine Haftung übernommen wenn diese vor den Montagearbeiten bereits in einem schlechten/ defekten Zustand waren. Korrekturarbeiten wie Malerarbeiten, sind vom Auftraggeber zu erledigen, bzw. müssen gesondert beauftragt und vergütet werden.
- 6.5 Wird ein Montagetermin kurzfristig vor Terminbeginn abgesagt, werden sämtlich entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
Bei Nichteinhaltung eines Termins ohne Vorabankündigung, werden sämtliche entstandene Kosten in Rechnung gestellt

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Mit der Abnahme oder Teilabnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggeber übergeben hat
- 7.3 Das Objekt, die Bauleistung ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- 7.4 Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 8 Gewährleistung, Garantie, Wartungen, Haftung und Schadenersatz

- 8.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2 Auf Fenster und Haustürprodukte gibt der Hersteller 5 Jahre Garantie.
Eine Garantie von 5 Jahre, auf Fenster und Türen, kann nur gewährleistet werden, wenn regelmäßig Wartungen durchgeführt werden. Diese sind in der Regel alle 1-2 Jahre zu beauftragen und gesondert zu vergüten.
- 8.3 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft
- 8.4 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart wurden. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 8.5 Sollte der Auftraggeber nach Ablauf der Widerrufsfrist des Vertrages trotzdem zurücktreten wollen, so ist der Gesamtbetrag der Bauelemente trotzdem fällig.
- 8.6 Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend den nachfolgenden Regelungen:
Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer übernommenen Garantie und bei Arglist ohne Begrenzung der Höhe, im Falle leichter Fahrlässigkeit sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung ist dabei für jeden einzelnen Schadensfall auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im

Übrigen ist die Haftung wegen sonstiger leicht fahrlässig verursachter Schäden und gegenüber Unternehmen bzw. gewerblichen Kunden wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bzw. nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es besteht für Sie als Kunde/Kundin die Verpflichtung - soweit möglich - etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich uns schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben können.

- 8.7 Wir weisen darauf hin dass Dehnfugen (Silikon,- Acrylfugen) Wartungsfugen sind und regelmäßig gewartet werden müssen. Ein Wartungsvertrag kann gesondert abgeschlossen werden.
- 8.8 Die Gewährleistung für die Montage und Elemente wie Fenster und Türen sowie Rollladen und Fensterbänke, beträgt nach BGB 5 Jahre, nach VOB Teil B 4 Jahre. Sollten in diesem Zeitraum etwaige Mängel auftreten, verlängert sich die Gewährleistungspflicht ab Zeitpunkt der Mängelbeseitigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich solche Mängel sofort anzuzeigen. Um die Langlebigkeit der Elemente zu gewährleisten ist ein Wartungsvertrag anzuraten. Dieser kann gesondert abgeschlossen werden.
- 8.9 Ansonsten gelten alle gesetzlichen Gewährleistungen und Produkthaftungen laut ProdHaftG, BGB bzw. bei Abschluss einer VOB , VOB Teil B

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte sowie montierte Gegenstände, bleiben bis zur vollständigen Zahlung und vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche, Eigentum des Auftragnehmers bzw. des Anlieferers.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer als abgetreten.
- 9.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb das Grundstück des Auftraggebers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Firma Marco Reinhardt aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- 9.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

§ 10 Schriftform / Sonstige Regelungen

- 10.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 10.3 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Darüber hinaus nimmt unser Betrieb an einem Verbraucherstreitigkeitsverfahren nicht teil.